

99111008080000

Häusliche Krankenpflege für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/582328/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111008080000
Leistungsbezeichnung I	Häusliche Krankenpflege für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Leistungen der häuslichen Krankenpflege für gesetzlich Unfallversicherte
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Hilflosigkeit, Hilfe im Haushalt, gesetzliche Unfallversicherung, Anstelle Krankenhausbehandlung, Unfallkasse, Grundpflege, Hilfe zum Einkaufen, Unfallversicherungsträger öffentlicher Hand, Hilfe beim Kochen, Häusliche Krankenpflege, Behandlungspflege, Berufsgenossenschaft, Selbstbeschaffte Pflegekraft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Krankheit (1130200), Behinderung (1130300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_32.html
Teaser	Sie erhalten von Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse häusliche Krankenpflege, um einen Krankenhausaufenthalt zu ersetzen oder ihn abzukürzen.
Volltext	Sie erhalten häusliche Krankenpflege von Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, wenn aufgrund eines Arbeits- oder Wegeunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit eine Krankenhausbehandlung notwendig, aber nicht ausführbar ist (zum Beispiel keine freien Klinikbetten). Sie können die häusliche Krankenpflege auch erhalten, wenn die Krankenhausbehandlung durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt werden kann. Ein Anspruch besteht nur, • wenn das Ziel der Heilbehandlung nicht gefährdet wird, • soweit es einer im Haushalt lebenden Person nicht zuzumuten ist, Sie in dem erforderlichen Umfang zu pflegen und zu versorgen und • wenn die häusliche Krankenpflege auch unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitsgrundsätze angemessen und vertretbar ist. Im Rahmen der häuslichen Krankenpflege können folgende Leistungen erbracht werden:

Modul	Sachverhalt
	• Grundpflege, • Behandlungspflege, • Hilfe im Haushalt, zum Beispiel zum Einkaufen, Kochen, Reinigen • Wenn Ihnen Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse keine Pflegekraft stellen kann oder von einer Pflegekraft abgesehen werden kann, werden Ihnen die Kosten für eine selbstbeschaffte Pflegekraft in angemessener Höhe erstattet.
Erforderliche Unterlagen	• Sie müssen keine Unterlagen einreichen.
Voraussetzungen	• Sie haben einen behandlungsbedürftigen Gesundheitsschaden infolge eines Arbeits- oder Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit. • Die häusliche Krankenpflege ist unter Berücksichtigung der Zielsetzung für Sie medizinisch erforderlich und • es besteht keine Notwendigkeit für eine stationäre Behandlung.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Amtsermittlungsprinzip. Dies bedeutet, dass Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse von sich aus ("von Amts wegen"), alle erforderlichen Ermittlungen betreibt, sobald sie von Ihrem Arbeits- oder Wegeunfall oder einer Berufskrankheit erfährt. • Eine erforderliche Grund und Behandlungspflege wird von der behandelnden Ärztin oder vom behandelnden Arzt verordnet. • Die ärztliche Verordnung muss alle benötigten Angaben (wie zum Beispiel Art, Dauer und tägliche Stundenzahl der Leistung) enthalten. • Die häusliche Krankenpflege ist nach dem im behandelnden Krankenhaus erstellten Pflegeplan zu organisieren. • Die Verordnung muss vor Beginn der häuslichen Krankenpflege durch Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse genehmigt werden. • Über die Entscheidung werden Sie und die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt von

Modul

Sachverhalt

Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse informiert.

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat sich über die sachgerechte Durchführung und über den Erfolg der häuslichen Krankenpflege zu vergewissern.

Sie können Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse auch online oder per Post kontaktieren.

Online-Dienst:

- Rufen Sie den OnlineDienst auf.
- Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt.
- Sie können sich anmelden. Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren. Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.
- Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche.
- Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch.
- Füllen Sie das OnlineFormular aus und senden Sie es ab.
- Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet.
- Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg.

Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:

- Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben.

Nachricht per Post:

- Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an

Modul	Sachverhalt
	Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. • Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.
Bearbeitungsdauer	1 - 5 Tag(e) In der Regel innerhalb weniger Tage, je nach den individuellen Erfordernissen.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.dguv.de/de/reha_leistung/richtlinien-uvt/index.jsp https://www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/richtlinien_uvtpflege.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
Kurztext	• Leistungen bei häuslicher Krankenpflege für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung • Häusliche Krankenpflege, wenn aufgrund eines Arbeits oder Wegeunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit: eine Krankenhausbehandlung notwendig wäre, aber nicht ausführbar ist oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt werden kann • Leistung von Amts wegen, kein Antrag notwendig • Kosten: keine • Bearbeitungsdauer: 1 bis 5 Tage • Kontaktaufnahme online oder per Post • zuständig: für Unfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert) - für Unfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein

Modul	Sachverhalt
	Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Häusliche Krankenpflege für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung, Häusliche Krankenpflege für gesetzlich Unfallversicherte Gewährung